

Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 21.09.2023, findet um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Übertragung der Bauträgerschaft der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Ochtendung auf die Verbandsgemeinde Maifeld
- 3) Information über den von der Telekom für das Jahr 2025 beabsichtigten Fiber to the Home (FTTH)-Komplettausbau in Ochtendung
- 4) Bau einer Umschlaghalle für kommunale Haus- und Sperrabfälle
- 5) Einsegnungshalle auf dem Friedhof - Ergänzung der Überdachung
- 6) Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung für die Umgestaltung der Hauptkreuzung L 98 / K 94 in der Ortsgemeinde Ochtendung
- 7) Vergabe der Bauleistung zum Ausbau der Bahnhofstraße
- 8) Innere Gestaltung Raiffeisenplatz
- 9) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Tümmelsweg / Nördlich der Bahnhofstraße"
- 10) Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Ochtendung
- 11) Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Kehrfahrzeuges
- 12) Zwischenstand Lebendige Zentren
- 13) Richtlinien zur Benutzung und Vermietung des Foyers der Wernerseckhalle und des Sitzungssaals II in Ochtendung - nicht sportliche Nutzung durch Vereine
- 14) Finanzzwischenbericht der Ortsgemeinde Ochtendung für das Haushaltsjahr 2023
- 15) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 16) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 17) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Grundstücksangelegenheiten](#) beraten wird.

Ochtendung, 14. September 2023
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 21.09.2023 [im](#) Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Ochtend/563/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 2 Übertragung der Bauträgerschaft der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Ochtendung auf die Verbandsgemeinde Maifeld (Ochtend/566/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Übertragung der Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Ochtendung auf die Verbandsgemeinde Maifeld ist auch eine Regelung hinsichtlich der Übernahme der Gebäude / der Gebäudekosten zu treffen.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung, der aus der Übernahme entstehenden Kosten, nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden / Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z. B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinden nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden wie nachfolgend aufgeführt, zu jeweils 50 % vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen.

Dies bedeutet, dass für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten, die die einzelne Kindertagesstätte verursacht, sind auch die jeweiligen Kosten des Gebäudes mit einzubeziehen. Letztlich ergeben sich hier drei Varianten, durch die eine Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt:

Variante 1: Ankauf der Gebäude und der Grundstücke

Die Grundstücke der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Ochtendung werden mit den aufstehenden Gebäuden an die Verbandsgemeinde Maifeld mittels Kaufvertrag übertragen. Im Rahmen der Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch, wird der Ortsgemeinde Ochtendung für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde benötigt wird, ein Vorkaufs- / Rückkaufsrecht eingeräumt.

Die Ermittlung des Grundstückswertes erfolgt nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten. Die Wertfeststellung des Gebäudes kann anhand zwei unterschiedlicher Verfahren erfolgen. Diesbezüglich ist durch die Ortsgemeinde zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte (nach der Doppik) erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird.

Da der reine Grundstückswert nicht der Abschreibung unterliegt, werden in die Abrechnung der Kosten, die durch die Kindertagesstätte verursacht werden, lediglich die jährlichen Abschreibungen (für die gewährten Zuschüsse aber auch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) mit in die Abrechnung einbezogen.

Vorteile:

- Keine Belastung des kommunalen Haushalts der Ortsgemeinde durch Unterhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- Kosten von notwendigen Bau- / Sanierungsmaßnahmen werden vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde getragen.
- Durch den Verkauf der Gebäude / Grundstücke erhält die Ortsgemeinde einen Zahlungseingang, der zum Ausgleich des Finanzhaushaltes herangezogen werden kann.

Nachteile:

- Kein Mitspracherecht der Ortsgemeinde bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen
- Vorkaufs- / Rückkaufsrecht muss über eine Grundbucheintragung gesichert werden. Der mögliche Rückkaufwert des Gebäudes kann erst zum Zeitpunkt der Rückübertragung ermittelt werden.
- Kosten des Werteverzehrs des Gebäudes (Abschreibung) werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Variante 2: Bereitstellung des Grundstückes im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages

Zwischen der Ortsgemeinde Ochtendung und der Verbandsgemeinde Maifeld wäre ein Erbbaupachtvertrag für jedes einzelne Grundstück abzuschließen. Anders als bei den „normal üblichen Erbbaupachtverträgen“ würde hier nicht nur ein Grundstück, sondern auch ein bereits bestehendes Gebäude per Erbbaupacht übertragen werden. Dabei wäre eine Pachtzahlung für Grundstück und Gebäude (anhand des derzeitigen Gebäudewertes) festzusetzen. Festzustellen ist, dass die zukünftigen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für Grundstücke und Gebäude ebenfalls vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde Maifeld zu tragen sind.

Neben den üblichen Vereinbarungen im Erbbaupachtvertrag hinsichtlich der Höhe der jährlichen Pachtzahlung und der Vertragslaufzeit wäre auch eine Regelung bezüglich der Rückabwicklung sowohl nach Ende der Vertragslaufzeit als auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Erbbaupachtvertrages zu treffen. Eine vorzeitige Beendigung des Erbbaupachtvertrages, z. B. im Falle, dass die Verbandsgemeinde Maifeld Gebäude und Grundstück nicht mehr für die Nutzung als Kindertagesstätte benötigen würde, wäre innerhalb des Vertrages zu regeln.

Auch hinsichtlich der finanziellen Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Erbbaupachtvertrages wie auch bei Ablauf der Vertragslaufzeit wären im Erbbaupachtvertrag Regelungen zu treffen. Während an dem Grundstück kein „Werteverzehr / Wertezuwachs“ erfolgt, ergeben sich bei den Gebäuden Veränderungen am Gebäudewert. Durch die jährliche Abschreibung entsteht eine Reduzierung des Gebäudewertes. Durch Generalsanierungsmaßnahmen, größere Instandsetzungen und Anbauten ist aber auch ein Anstieg des Gebäudewertes denkbar. Diesbezüglich müsste im Erbbaurechtsvertrag eine Regelung hinsichtlich des Ausgleichs des Wertezuwachses/Werteverzehrs am Gebäude getroffen werden.

In die Abrechnung der Kosten für Grundstücke und Gebäude, die im Rahmen der jährlichen Kostenverteilung ermittelt werden, fließen die Kosten für die Erbbaupacht, als auch die Unterhaltungs- / Instandsetzungskosten für die einzelne Kindertagesstätte ein.

Vorteile:

- Die Ortsgemeinde Ochtendung erhält eine regelmäßige Pachtzahlung entsprechend der Vereinbarung im Erbbaupachtvertrag.
- Die Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes sowie notwendige Sanierungs-/ Bauarbeiten werden von der Verbandsgemeinde getragen.
- Grundstück und Gebäude gehen nach Ablauf der Vertragsdauer ohne weitere Maßnahmen / Regelungen in den Besitz der Ortsgemeinde zurück.

Nachteile:

- Die Kosten für die Erbbaupachtzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.
- Die Bindung der Vertragspartner an den Erbbaupachtvertrag lässt in der Regel keine Sonderkündigung des Vertrages zu. Üblich ist außerdem in der Regel eine lange Vertragsdauer des Erbbaupachtvertrages.
- Kein Mitspracherecht der Ortsgemeinde bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen

Variante 3: Vermietung der Grundstücke und Gebäude im Rahmen eines Geschäftsraummietvertrages von der Ortsgemeinde Ochtendung an die Verbandsgemeinde Maifeld

Die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen eines normalen „Geschäftsraummietvertrages“. Die Unterhaltung / Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude erfolgt durch die Ortsgemeinde Ochtendung im vollen Umfang. Neben dem festgelegten Mietzins werden die Unterhaltungs- / Bewirtschaftungskosten im Rahmen der Betriebskosten durch die Verbandsgemeinde Maifeld getragen. Diese Kosten fließen auch bei der Ermittlung der Gesamtkosten der jeweiligen Kindertagesstätte in die Kostenberechnung ein. Kosten, die nicht im Rahmen der Betriebskostenabrechnung umgelegt werden können, sowie Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Erweiterungsmaßnahmen, große Sanierungsmaßnahmen) können hingegen von Seiten der Ortsgemeinde nicht geltend gemacht werden. Hier wäre dann eine Anpassung der Mietzahlungen vertraglich zu vereinbaren.

Die oben genannten drei Varianten lassen sich uneingeschränkt auf die beiden Kindertagesstätten Regenbogen und Bienenhaus anwenden. Hinsichtlich der Kindertagesstätte Krümelkiste ergibt sich eine besondere Fallkonstellation, da sich die Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Grund- und Hauptschule befindet. Dieses Gebäude befindet sich bereits im Eigentum der Verbandsgemeinde Maifeld. Somit scheiden für diese Kindertagesstätte die o. g. Varianten grundsätzlich aus. Bei einer Übernahme der Kindertagesstätte wäre eine Regelung hinsichtlich der Kosten, die von Seiten der Ortsgemeinde Ochtendung für die Einrichtung / Umbau der Kindertagesstätte aufgebracht wurden, zu treffen.

Nach § 11.2 der getroffenen Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Maifeld und der Ortsgemeinde Ochtendung wären die von der Ortsgemeinde Ochtendung eingebrachten Ein- und Umbauten, bei Rückgabe des Nutzungsobjektes, der Verbandsgemeinde Maifeld kostenfrei zur Übernahme anzubieten. Da aber hier keine Beendigung der Nutzung vorgesehen ist, sondern neben der Betriebsträgerschaft auch die Bauträgerschaft von Seiten der Ortsgemeinde Ochtendung auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen soll, wird vorgeschlagen, dass die Kosten, die die Ortsgemeinde Ochtendung für die Errichtung und Erweiterung der Kindertagesstätte getragen hat, durch die Verbandsgemeinde Maifeld (nach Ermittlung des Restwertes) getragen werden.

Der Restwert der von Seiten der Ortsgemeinde Ochtendung für die Errichtung der Kindertagesstätte Krümelkiste verausgabten Haushaltsmittel ergibt sich wie folgt:

Erstmalige Herstellungskosten 2015 / 2016: 589.530,00 EUR
Landes- / Kreiszuschuss: 338.350,00 EUR
Kosten der Ortsgemeinde Ochtendung: 251.180,00 EUR
Abschreibungskosten vom 01.11.2015 bis 31.12.2023 (= 98 Monate)
Abschreibung 80 Jahre → monatl. Abschreibung (251.180,00 EUR / 960 Monate) = 261,64 EUR
Restwert zum 01.01.2024: 251.180,00 EUR – 25.640,72 EUR (98 x 261,64 EUR) = 225.539,28 EUR

Kosten 3. Gruppe 2018 / 2019: 55.731,00 EUR
Abschreibungskosten vom 01.02.2019 bis 31.12.2023 (= 59 Monate)
Abschreibung Restnutzungsdauer 76 Jahre 9 Monate → monatl. Abschreibung (55.731,00 EUR / 921 Monate) = 60,61 EUR
Restwert zum 01.01.2024: 55.731,00 EUR – 3.570,09 EUR (59 x 60,51 EUR) = 52.160,91 EUR

Restwert zum 01.01.2024
 Erstmalige Herstellungskosten: 225.539,28 EUR
 Herstellungskosten 3. Gruppe: 52.160,91 EUR
 Gesamt: 277.700,19 EUR

Vorteile:

- Grundstück und Gebäude bleiben im Eigentum / Besitz der Ortsgemeinde.
- Ortsgemeinde trägt alleine die Entscheidungen hinsichtlich notwendiger Bau- / Sanierungsmaßnahmen.
- Mietvertragslaufzeit in der Regel erheblich kürzer wie bei einem Erbbaupachtvertrag.
- Anpassungen der Miete (z. B. bei Erweiterung des Gebäudes) möglich.

Nachteile:

- Unterhaltungs- / Sanierungskosten sind von der Ortsgemeinde zu tragen.
- Die Kosten für die Mietzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses am 07.09.2023 behandelt und vertagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten Regenbogen und Bienenhaus im Rahmen eines notariellen Kaufvertrages auf die Verbandsgemeinde Maifeld zu übertragen. Im Grundbuch soll bei Wegfall des Nutzungszweckes ein vorrangiges Rückkaufsrecht zu Gunsten der Ortsgemeinde Ochtendung eingetragen werden. Der Kaufpreis für die Grundstücke soll sich am jeweiligen Bodenrichtwert orientieren. Die Zahlungen für die Gebäude ergeben sich aus den doppischen Bilanzwerten, die sich zum 01.01.2024 errechnen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Nutzungsvereinbarung für die Kindertagesstätte Krümelkiste einvernehmlich aufzuheben. Die geleisteten Aufwendungen, die im Rahmen der Errichtung der Kindertagesstätte durch die Ortsgemeinde Ochtendung geleistet wurden, sollen entsprechend der o. g. Kostenberechnung von der Verbandsgemeinde Maifeld an die Ortsgemeinde Ochtendung erstattet werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/5 66/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Information über den von der Telekom für das Jahr 2025 beabsichtigten Fiber to the Home (FTTH)-Komplettausbau in Ochtendung (Ochtend/569/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Am 01.08.2023 stellte Herr Thomas Jüngling, Deutsche Telekom Technikniederlassung Südwest, im Auftrag der GlasfaserPlus GmbH, Köln, bei einer Präsentation den geplanten Glasfaserausbau in Ochtendung vor. Die Präsentation ist in der Anlage beigefügt.

Nach Angaben von Herrn Jüngling ist der Start des Glasfaserausbaus für 2025 geplant.

Weiterhin möchte die GlasfaserPlus mit der Ortsgemeinde eine gemeinsame Erklärung abschließen. Bisher wurde in der Ortsgemeinde Ochtendung mit keinem Provider solch eine Erklärung oder ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Nach Ansicht des Ortsbürgermeisters und der Verbandsgemeindeverwaltung soll von einer solchen Erklärung auch abgesehen werden.

Ein weiterer Punkt ist der Ausbau in Mindertiefe. Auch die GlasfaserPlus beabsichtigt in Mindertiefe auszubauen. Rechtlich ist das nach dem Telekommunikationsgesetz möglich. Das Tiefbauamt der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der Ortsbürgermeister möchten dieser Forderung jedoch nicht zustimmen und werden dieser in Gesprächen mit der GlasfaserPlus widersprechen.

Ob die GlasfaserPlus auf die Positionen eingeht, werden die nächsten Gespräche zeigen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/569/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Bau einer Umschlaghalle für kommunale Haus- und Sperrabfälle
(Ochtend/582/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird den Sachverhalt in der Sitzung vorstellen. Die Thematik wurde zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses am 07.09.2023 behandelt und dort zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/582/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Einsegnungshalle auf dem Friedhof - Ergänzung der Überdachung
(Ochtend/586/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Es ist festzustellen, dass im Rahmen von Beisetzungen kaum noch Trauergottesdienste in der Pfarrkirche stattfinden. Vielmehr finden vermehrt Gedenkveranstaltungen in der Einsegnungshalle auf dem Friedhof statt. Auch bei regnerischer, kühler und windiger Witterung müssen sich viele Trauergäste im nicht überdachten Freiraum der Einsegnungshalle aufhalten. Es wird aus der Bevölkerung zunehmend der Wunsch geäußert, hier für verbesserten Schutz zu sorgen.

Architekt Rainer Dumont hatte in Zusammenarbeit mit dem Ideengeber der Einsegnungshalle, Herrn Günther Gries, zwei Modelle entwickelt, den Vorraum zur Hälfte oder insgesamt zu überdachen. Hierzu wurden vor einigen Jahren Modelle angefertigt und vorgestellt. Leider sind diese Modelle nicht mehr auffindbar. Allerdings existieren noch Fotos, welche die Planungsvarianten wiedergeben.

Eine Kostenkalkulation existiert noch nicht. Es soll beraten und entschieden werden, ob das Gremium dem Ortsgemeinderat vorschlägt, in die näheren Planungen einzutreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Ortsgemeinde Ochtendung stehen unter der Buchungsstelle 086-55301-096000-43-2 „Weiterentwicklung Friedhof, Urnenstelen, Urnengräber, Bepflanzungen, barrierefreie Anbindung“ derzeit Mittel in Höhe von 119.507,51 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Sozial- und Kulturausschusses, des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Ergänzung der Überdachung vorzunehmen. Es wird die Durchführung der Variante 1 „Teilüberdachung“ vorgeschlagen. Zunächst soll zur Ermittlung der Tragfähigkeit ein Statiker beauftragt werden, der auch die Möglichkeit einer vorübergehenden Zeltüberdachung prüfen soll.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/586/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 6 Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung für die Umgestaltung der Hauptkreuzung L 98 / K 94 in der Ortsgemeinde Ochtendung (Ochtend/588/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Umgestaltung der Hauptkreuzung in Ochtendung ist bereits seit längerer Zeit in Planung. Es haben verschiedene Gespräche mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz stattgefunden. Derzeit laufen die letzten Planabstimmungen, die jedoch nicht die Grundzüge der vorgestellten Planung berühren (Schleppkurven). Die Baudurchführungsvereinbarung ist in Vorbereitung. Weiterhin ist das Bebauungsplanverfahren abzuschließen. Erst dann kann ein Förderantrag gestellt werden.

Da die Zeit insbesondere im Hinblick auf das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ drängt, müssen kurzfristige Entscheidungen auch außerhalb des Sitzungsplans der Ortsgemeinde getroffen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, soweit für die Sitzung noch kein Entwurf vorliegt, den Ortsbürgermeister mit dem Abschluss der Baudurchführungsvereinbarung nach Prüfung durch die Verwaltung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium ermächtigt Ortsbürgermeister Lothar Kalter, für die Umgestaltung der Hauptkreuzung mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Mayen-Koblenz eine Baudurchführungsvereinbarung nach Prüfung durch die Verwaltung abzuschließen. Die Baudurchführungsvereinbarung wird dem Gremium in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/588/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 7 Vergabe der Bauleistungen zum Ausbau der Bahnhofstraße
(Ochtend/562/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Bei der Sitzung des Ortsgemeinderates am 13.07.2023 wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Bahnhofstraße nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung für das Los „Straßenbauarbeiten“ an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Das Ergebnis des Vergabeverfahrens sollte in einer der folgenden Sitzung des Ortsgemeinderates mitgeteilt werden.

Nach der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung wurde die Maßnahme am 26.07.2023 um 10:00 Uhr submittiert. Die am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Firmen können dem angefügten Preisspiegel (nichtöffentlicher Teil) entnommen werden. Nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen stellte sich die Fa. Gotthard Lehnen, Wittlich, als gesamtwirtschaftlichster Anbieter heraus. Daher wird die Fa. Gotthard Lehnen, Wittlich, zum Angebotspreis von 2.138.951,73 EUR (für die Gesamtmaßnahme) mit den Arbeiten beauftragt. Der Gemeindeanteil beträgt hierbei 1.560.089,01 EUR, die restlichen Kosten werden vom Abwasserwerk Maifeld (163.505,44 EUR) und vom Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel (415.357,28 EUR) getragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-51-1 Mittel in Höhe von 2.556.960,25 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/562/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 8 Innere Gestaltung Raiffeisenplatz – Umgestaltung und barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Hauptstraße / Raiffeisenplatz (Ochtend/591/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Innere Gestaltung des Raiffeisenplatzes mit Anpassungsbereich:

Auf Grundlage des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 27.04.2023 hat die Verwaltung für die innere Gestaltung des Raiffeisenplatzes eine förderrechtliche Anerkennung beim Fördergeber angefragt (Programm „Lebendige Zentren“). Diese ist zwischenzeitlich erfolgt: die eingereichten Unterlagen wurden mit Datum vom 25.07.2023 förderrechtlich anerkannt. Die Anerkennung ist in den Anlagen beigefügt.

Auf Grundlage der vorgelegten Kostenschätzung hat die ADD in dieser Anerkennung die Förderobergrenze für die Umgestaltung des Raiffeisenplatzes festgelegt. Die insgesamt auszubauende Fläche von 2.634 qm für die Umgestaltung des „Raiffeisenplatzes (2.200 qm)“ und die Flächenangleichung an die Hauptstraße (434 qm) wurden dabei um die Fläche des Sonderbauteils „Wasserspiel“ (37,83 qm) in Abzug gebracht, da diese gesondert betrachtet wird. Die Förderobergrenze wurde daraufhin wie folgt ermittelt:

- Flächenausbau „Raiffeisenplatz“ und „Angleichung der Fläche an die Hauptstraße“: Die Förderobergrenze für den Flächenausbau der rd. 2.596,17 qm großen öffentlichen Platz- und Erschließungsfläche wird auf 266 EUR/qm festgelegt. Somit ergibt sich eine Teilsumme von gerundet 691.000 EUR (brutto inkl. BNK).
- Sonderbauteil Wasserspiel: Die Förderobergrenze des Sonderbauteils wurde auf gerundet 119.000 EUR (brutto inkl. BNK) festgestellt.
-

Folglich wurde die förderfähige Gesamtsumme für die Umgestaltung des Raiffeisenplatzes mit dem Anpassungsbereich an die Hauptstraße auf insgesamt 810.000 EUR festgesetzt. Mit der Förderquote von 75 % erfolgt folglich eine Förderung durch Bund und Land von 607.500 EUR.

Die vorliegende Kostenschätzung beläuft sich auf insgesamt 949.973,75 EUR für den Umbau des Raiffeisenplatzes (Kostenschätzung Raiffeisenplatz ist beigefügt) inkl. der Anpassungsbereiche (dieser Teil bezieht sich auf Teil 2 der Kostenberechnung der Bushaltestellen Hauptstraße und dem Kostenteilungsplan; diese Kostenschätzung ist beigefügt). Somit bleibt nach Abzug der o. g. Fördersumme ein Eigenanteil von 342.473,75 EUR für die innere Umgestaltung des Raiffeisenplatzes inkl. des angrenzenden Anpassungsbereiches (u. a. Hauptstraße und Klöppelgasse).

Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen Hauptstraße / Raiffeisenplatz:

Auf Grundlage des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 27.05.2021 wurde nach Zustimmung durch den LBM für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen Hauptstraße am Raiffeisenplatz ebenfalls ein Zuwendungsbescheid erwirkt (Zuwendung des Landes nach LVFGKom / LFAG).

Diese Bewilligung erging mit Datum vom 08.08.2023 und ist dieser Vorlage beigelegt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 165.700 EUR. Davon wurden 111.500 EUR als förderfähig anerkannt. Mit einer Förderquote von 85 % wurde die maximale Fördersumme auf 94.775 EUR festgelegt.

Die Kostenschätzung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen beläuft sich (abzüglich des Teil 2 der Kostenschätzung bezogen auf den Anpassungsbereich zur inneren Gestaltung des Raiffeisenplatzes) auf 308.894,25 EUR. Davon werden 143.216,50 EUR durch den LBM als Straßenbaulastträger für die Fahrbahn übernommen. Abzüglich der o. g. Förderung bleibt für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen Hauptstraße am Raiffeisenplatz ein Eigenanteil von 70.902,75 EUR.

Weitere Vorgehensweise und Zeitplan:

Aufgrund der räumlichen Nähe und der notwendigen Abstimmungen in den Anpassungsbereichen zwischen dem Bereich der Bushaltestellen und der Platzgestaltung wird vorgeschlagen, dass die zwei Maßnahmen gemeinsam ausgeschrieben werden.

Es wird beabsichtigt, schnellstmöglich mit der Gesamtmaßnahme zu beginnen, um die Fertigstellung innerhalb der Programmlaufzeit von „Lebendige Zentren“ und damit die Förderung zu gewährleisten. Folgende Terminalschiene ist geplant:

- Versand der Ausschreibungsunterlagen bis Dezember 2023
- Auftragserteilung / Vergabe der Bauleistung bis Februar 2024
- Baubeginn Mai 2024
- Fertigstellung der Baumaßnahme bis August 2025
- Abrechnung der Baumaßnahme bis Oktober 2025

Die angedachte rasche Zeitfolge in der Abarbeitung der einzelnen Schritte führt zu einem Konflikt mit der Sitzungstaktung der Ortsgemeinde Ochtendung. Vor diesem Hintergrund bittet die Verwaltung darum, den Ortsbürgermeister zur Auftragserteilung für die notwendigen Arbeiten zu ermächtigen, sobald die eingegangenen Angebote gesichtet wurden und das Wirtschaftlichste hieraus beauftragt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Kosten sind im Haushalt 2024 zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der förderrechtlichen Anerkennung im Programm „Lebendige Zentren“ und des Zuwendungsbescheides nach LVFGKom / LFAG sowie der vorliegenden Planungen die Umbauarbeiten zur inneren Gestaltung des Raiffeisenplatzes und zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen Hauptstraße am Raiffeisenplatz gemeinsam auszuschreiben. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird ermächtigt, das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/591/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 2. Änderung "Tümmelsweg / Nördlich der Bahnhofstraße" (Ochtend/577/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf 2. Änderung "Tümmelsweg / Nördlich der Bahnhofstraße" einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich 25.04.2023 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/577/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Sabine Stockschläder	§ 22 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium den Bebauungsplan 2. Änderung "Tümmelsweg / Nördlich der Bahnhofstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/577/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Sabine Stockschläder								§ 22 GemO			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 10 Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Ochtendung
(Ochtend/572/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Ochtendung beabsichtigt den Systemwechsel vom bisherigen einmaligen Ausbaubeitrag zum sog. wiederkehrenden Ausbaubeitrag zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde **gewidmet** sind.

Sämtliche Verkehrs- und Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Ochtendung wurden hierzu überprüft. Die bislang noch nicht und in der Vergangenheit formell fehlerhaft gewidmeten Gemeindestraßen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden. Die in der Vergangenheit formell fehlerhaften Widmungen der Gemeindestraßen verlieren mit der neuen Widmung ihre Rechtswirksamkeit und werden durch die neue Widmung ersetzt. Aufgrund der ergangenen Rechtsprechung im Jahre 2000 wurde es erforderlich, dass die Widmungsverfügungen vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde auszufertigen sind. Widmungen vor dem Jahre 2000 wurden, wie damals üblich, vom Ortsbürgermeister ausgefertigt.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBL. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der Widmung erklärt die zuständige Stelle, dass eine Straße einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll und wer und in welchem Umfang die Straße zum Verkehr nutzen darf. Für den Widmungsakt ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates erforderlich.

Für die im Beschlussvorschlag einzeln aufgeführten Verkehrs- und Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Ochtendung liegen der Verwaltung zum einen aus der Vergangenheit formell fehlerhafte Widmungen und zum anderen aus späterer Vergangenheit keine Widmungsunterlagen vor.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Verkehrs- und Erschließungsanlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedarf es für die klassifizierten Verkehrsanlagen (Landes- und Kreisstraßen) in Ochtendung, mit Ausnahme einzelner Gehwegflächen, welche sich im Eigentum der Ortsgemeinde befinden.

Die Verkehrsanlagen, die laut dem beigefügten Lageplan mit der Farbe Rot gekennzeichnet sind, wurden in der Vergangenheit rechtmäßig gewidmet und bedürfen keiner erneuten Widmung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Gemeindestraßen in der Gemarkung Ochtendung entsprechend der Regelung des § 36 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz (LStrG) als öffentliche Straßen förmlich zu widmen. Diese sind in der Anlage grün gekennzeichnet.

Lfd.-Nr.	Straßenname	Flur	Flurstück	Bemerkung
1	Alemannenstraße	009	0479/0367	
2	Am Goode Bur	010	0322/0002	
3	Am Goode Bur	010	0327/0008	
4	Am Karmelenberg	004	0694/0030	Teilweise
5	Am Löhberg	009	0105/0000	
6	Am Römerhügel	005	0499/0000	
7	An der Säckelkünde	011	0056/0020	Teilweise
8	Auf dem Hürter	011	0730/0003	
9	Auf dem Hürter	011	1178/0034	
10	Auf der Hütt	012	0322/0010	
11	Auf der Hütt	012	0473/0009	
12	Auf Münsterhöh	005	0529/0000	
13	Auf Zisselborn	012	0322/0009	
14	Auf Zisselborn	012	0420/0009	
15	Auf Zisselborn	012	0672/0008	
16	Bachstraße	010	0242/0005	
17	Bahnhofstraße	004	0298/0029	
18	Bassenheimer Straße	004	0694/0029	
19	Bassenheimer Straße	004	0694/0044	
20	Bassenheimer Straße	004	0694/0069	Teilweise
21	Bassenheimer Straße	004	0766/0002	
22	Bertha-von-Suttner-Straße	005	0426/0000	
23	Bertha-von-Suttner-Straße	005	0429/0000	
24	Bertha-von-Suttner-Straße	005	0534/0000	
25	Bertha-von-Suttner-Straße	005	0540/0000	
26	Bismarckstraße	009	0488/0002	
27	Bismarckstraße	009	1453/0479	
28	Bismarckstraße	010	0417/0004	
29	Bismarckstraße	012	0981/0003	
30	Bismarckstraße	012	1618/0985	
31	Burgweg	011	1090/0006	
32	Dr.-Albert-Schweitzer-Straße	005	0133/0009	
33	Dr.-Albert-Schweitzer-Straße	005	0133/0010	
34	Dr.-Albert-Schweitzer-Straße	005	0434/0000	

35	Dümmelsweg	004	2664/0000	Teilweise
36	Eifelstraße	012	0322/0011	
37	Eifelstraße	012	0431/0006	
38	Erlenweg	009	0531/0000	
39	Festungstraße	010	0466/0001	
40	Frankenstraße	009	0479/0338	
41	Frankenstraße	009	0479/0200	
42	Frankenstraße	009	0479/0202	
43	Frankenstraße	009	0479/0207	
44	Frankenstraße	009	0479/0277	
45	Frankenstraße	009	0479/0278	
46	Frankenstraße	009	0479/0279	
47	Frankenstraße	009	0479/0330	
48	Friedrich-Ebert-Straße	009	0505/0000	
49	Friedrich-Ebert-Straße	009	0568/0000	
50	Gartenstraße	010	0386/0002	
51	Gartenstraße	010	0435/0001	
52	Gerhart-Hauptmann-Straße	003	0046/0216	
53	Geschwister-Scholl-Straße	005	0460/0000	
54	Goethestraße	003	0046/0287	
55	Grabenpfädchen	010	0077/0009	Teilweise
56	Grabenpfädchen	010	1137/0077	
57	Graf-Herimann-Straße	011	1338/0008	
58	Grenzstraße	010	0318/0006	
59	Grenzstraße	010	0327/0010	
60	Haugnisberg	015	0464/0012	
61	Hauptstraße	010	0303/0002	
62	Hauptstraße	010	0505/0039	
63	Hauptstraße	010	0505/0040	
64	Hauptstraße	010	0505/0041	
65	Hauptstraße	010	0505/0042	
66	Hauptstraße	012	0206/0004	
67	Hauptstraße	012	0207/0002	
68	Hauptstraße	012	0208/0007	
69	Hauptstraße	012	0211/0003	
70	Hauptstraße	012	0211/0008	
71	Hauptstraße	012	0211/0010	
72	Hauptstraße	012	0211/0012	
73	Hauptstraße	012	0825/0003	
74	Hauptstraße	012	0832/0003	
75	Hauptstraße	012	0835/0001	
76	Hauptstraße	012	0850/0004	
77	Hauptstraße	012	0931/0003	
78	Hauptstraße	012	0931/0006	
79	Hauptstraße	013	0640/0003	
80	Hauptstraße	013	0643/0001	

81	Hauptstraße	013	0680/0020	
82	Hauptstraße	013	0680/0026	
83	Heinrich-Heine-Straße	003	0046/0276	Teilweise
84	Hinter dem Graben	009	0479/0233	
85	Hinter dem Schützenplatz	013	0627/0009	
86	Hospitalgasse	003	0025/0012	
87	Hospitalgasse	003	0035/0009	
88	Hospitalgasse	003	0046/0296	
89	Hürtersweg	011	0773/0003	
90	Hürtersweg	011	0773/0013	
91	Im Bergfrieden	011	0123/0003	
92	Im Bergfrieden	011	0060/0033	
93	Im Bergfrieden	011	0188/0004	Teilweise
94	Im Bergfrieden	011	0726/0001	
95	Im Bergfrieden	011	0726/0004	
96	Im Bienenpesch	013	0633/0007	
97	Im Bienenpesch	013	0641/0006	Teilweise
98	Im Linnerich	011	1038/0016	
99	Im Oberpflug	013	0604/0080	
100	Im Roten Wingert	010	0033/0033	
101	Im Vogelsang	009	0076/0000	
102	Im Weidenfeld	003	0120/0081	
103	Im Weidenfeld	003	0136/0018	
104	Josefstraße	005	0433/0000	
105	Kanalweg	010	0160/0008	
106	Kanalweg	012	0901/0009	
107	Kartalsweg	003	0046/0273	
108	Kartalsweg	003	0046/0275	
109	Kartalsweg	003	0060/0050	
110	Kartalsweg	003	0060/0051	
111	Kartalsweg	003	0060/0052	
112	Kartalsweg	003	0060/0053	
113	Kastanienweg	009	0514/0000	
114	Kastorstraße	010	0189/0002	
115	Kastorstraße	010	0201/0004	
116	Kastorstraße	010	0354/0011	
117	Keltenstraße	009	0381/0013	
118	Keltenstraße	009	0479/0015	
119	Keltenstraße	009	0479/0201	
120	Keltenstraße	009	0479/0205	
121	Keltenstraße	009	0479/0227	
122	Keltenstraße	009	0479/0229	
123	Keltenstraße	009	0479/0370	Teilweise
124	Keltenstraße	009	0494/0029	
125	Kindergartenweg	003	0046/0264	
126	Kirchhofsweg	010	0035/0010	

127	Kirchhofsweg	010	0077/0008	
128	Kirchhofsweg	010	0035/0011	
129	Kirchhofsweg	010	0076/0008	
130	Kirchhofsweg	010	0269/0001	
131	Kirchhofsweg	010	0277/0005	
132	Kirschtalweg	009	0381/0014	
133	Kirschtalweg	009	0479/0209	
134	Kirschtalweg	009	0544/0000	
135	Kirschtalweg	009	0575/0002	
136	Klöppelgasse	010	0152/0002	
137	Klöppelgasse	010	0261/0009	
138	Koblenzer Straße	003	0044/0013	
139	Koblenzer Straße	003	0046/0061	
140	Koblenzer Straße	003	0046/0063	
141	Koblenzer Straße	004	0050/0005	
142	Koblenzer Straße	004	0082/0005	
143	Koblenzer Straße	004	0082/0006	
144	Koblenzer Straße	004	0082/0012	
145	Koblenzer Straße	004	0402/0008	
146	Koblenzer Straße	004	0402/0009	
147	Koblenzer Straße	004	0402/0010	
148	Koblenzer Straße	004	2615/0000	
149	Koblenzer Straße	004	2617/0000	
150	Koblenzer Straße	004	0082/0015	Teilweise
151	Koblenzer Straße	004	2614/0000	Teilweise
152	Kreuzstraße	010	0242/0002	
153	Krufter Straße	011	1392/0002	
154	Krufter Straße	011	1417/0009	
155	Krufter Straße	011	1417/0012	
156	Kurt-Schumacher-Straße	005	0515/0001	
157	Langenbergstraße	003	0120/0054	
158	Langenbergstraße	003	0120/0055	
159	Langenbergstraße	003	0120/0058	
160	Langenbergstraße	003	0120/0059	
161	Lessingstraße	003	0046/0279	
162	Lindenweg	009	0498/0002	
163	Lindenweg	009	0508/0000	
164	Lohmühle	009	0116/0000	
165	Ludwig-Uhland-Straße	003	0060/0029	
166	Ludwig-Uhland-Straße	003	0060/0039	
167	Ludwig-Uhland-Straße	003	0060/0040	
168	Maifeldstraße	009	0479/0062	
169	Marie-Juchacz-Straße	004	0244/0034	
170	Martinstraße	010	0244/0003	
171	Michelsbergstraße	003	0120/0080	Teilweise
172	Mittelstraße	010	0315/0001	

173	Mohlenweg	011	1039/0002	
174	Mohlenweg	011	1048/0003	
175	Mohlenweg	012	0548/0011	
176	Moltkestraße	010	0250/0001	
177	Obere Grabenstraße	005	0137/0152	
178	Obere Grabenstraße	005	0141/0009	
179	Oberholzweg	004	0808/0039	Teilweise
180	Parkstraße	012	0564/0014	Teilweise
181	Petersstraße	005	0137/0104	
182	Plaidter Straße	003	0046/0254	
183	Plaidter Straße	003	0035/0005	
184	Plaidter Straße	003	0035/0007	
185	Plaidter Straße	010	0058/0021	
186	Plaidter Straße	010	0058/0022	
187	Plaidter Straße	010	0058/0026	
188	Plaidter Straße	010	0058/0027	
189	Plaidter Straße	010	0293/0009	
190	Plaidter Straße	010	0303/0003	
191	Polcher Straße	005	0137/0099	
192	Polcher Straße	005	0137/0108	
193	Polcher Straße	005	0137/0116	
194	Polcher Straße	005	0137/0118	
195	Polcher Straße	005	0137/0120	
196	Polcher Straße	005	0137/0153	
197	Polcher Straße	005	0139/0012	
198	Polcher Straße	005	0141/0005	
199	Polcher Straße	005	0141/0006	
200	Polcher Straße	005	0141/0010	
201	Polcher Straße	005	0141/0012	
202	Polcher Straße	005	0141/0014	
203	Polcher Straße	005	0141/0015	
204	Polcher Straße	005	0164/0013	
205	Polcher Straße	009	0479/0244	
206	Polcher Straße	009	0479/0246	
207	Polcher Straße	009	0479/0248	
208	Polcher Straße	009	0479/0250	
209	Polcher Straße	009	0479/0252	
210	Raiffeisenplatz	010	0161/0003	
211	Römerstraße	009	0479/0264	
212	Ruitscher Weg	009	0083/0000	
213	Saalgangstraße	010	0486/0028	
214	Saffiger Straße	003	0046/0092	
215	Saffiger Straße	003	0054/0007	
216	Saffiger Straße	003	0080/0019	
217	Saffiger Straße	003	0087/0001	
218	Schillerstraße	013	0458/0006	

219	Schillerstraße	013	0460/0002	
220	Schillerstraße	015	0469/0002	
221	Schützenstraße	009	0064/0000	
222	Schützenstraße	009	0478/0020	
223	Schützenstraße	009	0479/0283	
224	Schützenstraße	013	0604/0081	
225	Schützenstraße	013	0616/0003	
226	Sebastianstraße	010	0440/0005	
227	Seibertspfad	009	1543/0000	
228	St. Hildulfstraße	010	0031/0064	
229	St. Hildulfstraße	010	0031/0066	
230	Theodor-Heuss-Ring	009	0551/0000	
231	Theodor-Heuss-Ring	009	0581/0000	
232	Untere Grabenstraße	009	0492/0005	
233	Untere Grabenstraße	009	0494/0032	
234	Untere Grabenstraße	009	0494/0034	
235	Untere Grabenstraße	010	0456/0008	
236	Untere Grabenstraße	010	0485/0005	
237	Untere Grabenstraße	010	0488/0007	
238	Untere Grabenstraße	010	0488/0009	
239	Untere Grabenstraße	012	0955/0013	
240	Welschtalweg	005	0483/0001	
241	Welschtalweg	005	0508/0000	
242	Wernerseckstraße	011	1126/0002	
243	Willy-Brandt-Straße	003	0052/0011	
244	Zehnthofstraße	010	0031/0038	
245	Zehnthofstraße	010	0031/0065	
246	Zur Römervilla	005	0083/0007	
247	Zur Römervilla	005	0315/0023	Teilweise
248	Zur Seckelkünde	011	1286/0006	

Durch diese Widmung erhalten die vorgenannten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verfahrensvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung Gemeindestraßen, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

Die erfolgten Widmungen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan, den Maifelder Nachrichten, rechtswirksam.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/5 72/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 11 Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Kehrfahrzeuges
(Ochtend/583/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ochtendung beabsichtigt für den gemeindlichen Bauhof die Anschaffung eines Kehrfahrzeuges.

Die multifunktionale Außenreinigungsmaschine soll folgendermaßen ausgestattet werden:

- Straßenzulassung national
- Rundumkennleuchte
- Wassergekühlter Industriedieselmotor
- Hydraulikbetätigung des hinteren Steuerkreises
- Kehrereinheit mit zwei Besen
- Saugbehälter mit Umlaufwassersystem
- Wildkrautbesen
- Wassersprengvorrichtung

Die Kosten für die Anschaffung des Neufahrzeuges werden auf ca. 94.000,00 EUR geschätzt. Das Angebot auf dem Gebrauchtfahrzeugmarkt ist sehr gering und steht nicht im Verhältnis zur Neuanschaffung mit vollumfänglicher Garantie und Gewährleistung.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen unter der Buchungsstelle 11430.071190.5.3 Mittel in Höhe von 70.000,00 EUR zur Verfügung. Bei Auftragsvergabe ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der Anschaffung eines Kehrfahrzeuges als Neufahrzeug grundsätzlich zu.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Anschaffung des Kehrfahrzeuges auszuschreiben. Herr Ortsbürgermeister Lothar Kalter wird bevollmächtigt, das sich aus dem Vergabeverfahren wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen. Gleichzeitig wird durch das Gremium die überplanmäßige Ausgabe genehmigt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/5 83/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 12 Zwischenstand Lebendige Zentren (Ochtend/581/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 13.07.2023 wurde die Verwaltung gebeten, monatlich über den Zwischenstand im Programm „Lebendige Zentren“ zu informieren.

In der Zwischenzeit konnte für die Maßnahme zur Umgestaltung des Raiffeisenplatzes mit den Anpassungsbereichen entlang der Hauptstraße die förderrechtliche Anerkennung erzielt werden (Programm Lebendige Zentren). Diese ist beigefügt. Daraufhin wurde auch für die Maßnahme zur Umgestaltung bzw. den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen an der Hauptstraße durch den Landesbetrieb für Mobilität (LBM) eine Bewilligung erteilt. In der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates ist ein Beschluss über die Ausschreibungen für beide Projekte vorgesehen.

Hinsichtlich der Maßnahme zur Umgestaltung der Hauptkreuzung kann festgehalten werden, dass es nach Auskunft des Planungsbüros in Abstimmung mit dem LBM bei der Planung (v.a. Schleppkurven) noch in geringem Umfang Optimierungsmöglichkeiten gibt. Nach Erhalt und Prüfung dieser Optimierungen kann eine Baudurchführungsvereinbarung durch den LBM aufgestellt und parallel die technische Planung final geprüft werden. Der Rückbau der Plaidter Straße 1, der für den Umbau der Hauptkreuzung vorgenommen werden muss, kann erst nach Vorlage der Planungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgestimmt werden.

Im Bereich der privaten Modernisierungsmaßnahmen wurde eine weitere Sanierung zu 60 % bereits abgeschlossen, wodurch die Hälfte der dort vereinbarten Fördersumme Mitte August ausgezahlt werden konnte (12.500,00 EUR).

Zum 15.07.2023 wurde ein Mittelabruf bei der ADD eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt konnten ca. 21.000,00 EUR abgerufen werden. Dennoch drohen zum Dezember 2023 noch weitere 260.000,00 EUR zu verfallen. Spätestens Mitte Oktober kann für dieses Jahr noch ein weiterer Mittelabruf erfolgen. Der Mittelabruf muss bis Ende Oktober bei der ADD vorliegen, da das Land eine Auszahlung bis zum Kassenschluss um den 04.12. eines Jahres vornehmen muss. Hier können die o.g. ausgezahlten privaten Fördermittel und weitere Rechnungen der Planungsbüros für die Planung am Raiffeisenplatz und die Vorbereitung der Ausschreibung sowie ggf. der Rückbau der Plaidter Straße 1 für den Umbau der Hauptkreuzung abgerufen werden. Voraussichtlich können jedoch nicht mehr alle vom Verfall bedrohten Mittel verausgabt und abgerufen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/581/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 13 Richtlinien zur Benutzung und Vermietung des Foyers der Wernerseckhalle und des Sitzungssaals II in Ochtendung – nicht sportliche Nutzung durch Vereine (Ochtend/574/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Da es sich in der Vergangenheit abgezeichnet hat, dass Vereine die Wernerseckhalle sowie den Sitzungssaal II regelmäßig nutzen, soll hier eine Regelung in der Richtlinie über die Benutzung und Vermietung des Foyers der Wernerseckhalle und des Sitzungssaals II in Ochtendung aufgenommen werden.

Dementsprechend wurde ein zusätzlicher Punkt 9 in die Richtlinie zur Benutzung und Vermietung des Foyers der Wernerseckhalle und des Sitzungssaals II in Ochtendung aufgenommen. Die Änderungen sind in der beiliegenden Fassung markiert.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Sozial- und Kulturausschusses, des Haupt-, Finanz-, und Kulturausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Richtlinie zur Benutzung und Vermietung der Wernerseckhalle und des Sitzungssaals II entsprechend der beiliegenden Fassung zu ändern.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/574/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 14 Finanzausschussbericht der Ortsgemeinde Ochtendung für das Haushaltsjahr 2023 (Ochtend/570/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung ist der Ortsgemeinderat mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs, hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele, zu unterrichten. Daher liegt als Anlage der Finanzausschussbericht der Ortsgemeinde Ochtendung für das Haushaltsjahr 2023 zum Stand 03.08.2023 bei.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/570/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 15 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Ochtend/559/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
66,75	Spende für den Jugendtreff Ochtendung

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/559/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 16.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Abweichungsantrag zur Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken
Gemarkung Ochtendung, Flur 12, Nrn. 564/10, 590/1 und 591/4
(Ochtend/587/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Gemarkung Ochtendung, Flur 12, Nrn. 564/10, 590/1 und 591/4 im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung nach § 88 Abs. 7 Landesbauordnung (LBauO) zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 4. Änderung „Mohlenweg Süd“. Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Einfriedungen straßenseitig als offen wirkende Zäune auf flachen Sockeln mit einer Gesamthöhe von 0,80 m, auf den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu 1,50 m Höhe zulässig. Vorliegend ist ein 1,80 Meter bis 2 Meter hoher Sichtschutzzaun entlang der Straßen Auf der Hütt und Parkstraße geplant. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Bei der Abweichung zur Überschreitung der Einfriedungshöhe handelt es sich um eine bauordnungsrechtliche Festsetzung. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung obliegt daher gemäß § 69 LBauO der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Ortsgemeinde ist gemäß § 88 Abs. 7 LBauO lediglich vor der Zulassung der Abweichung zu hören.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der Überschreitung der Einfriedungshöhe gemäß Abweichungsantrag nicht zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	21.09.2023	Ochtend/587/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

